

Rechtsprechung

Familienrecht

§ 39 FGB; §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO.

1. Ist umstritten, ob eine Prozeßpartei während des Bestehens der Ehe ein Sparguthaben angelegt hat und ob dieses zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehört, ist es erforderlich, die Herkunft der Gelder und erforderlichenfalls ihre Zweckbestimmung unter Beachtung der §§ 13 und 14 FGB exakt nachzuprüfen.

2. Liegen sachdienliche Beweisanträge einer Prozeßpartei vor, ist ihnen nachzugehen. Das ist insbesondere erforderlich, wenn durch bereits erhobene Beweise Widersprüche nicht geklärt werden konnten. Es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß weitere Beweiserhebungen die Behauptung einer Prozeßpartei nicht „erhärten“ könnten.

OG, Urteil vom 17. Februar 1981 — 3 OFK 4/81.

Im Vermögensverteilungsverfahren beantragte der Kläger u. a. eine Verteilung der Sparkonten. Da die Verklagte stille Konten geführt habe, deren Einlagen ihm nicht bekannt seien, bezifferte er seine Forderung zunächst auf 5 000 M. Die Verklagte beantragte, hinsichtlich der genannten Konten die Forderung des Klägers abzuweisen, da auf diese keine ehelichen Gelder eingezahlt worden seien. Es handle sich um Eigentum ihrer Mutter.

Das Kreisgericht hat im Urteilsspruch über den Antrag des Klägers, die Verklagte zur Zahlung von 5 000 M zu verurteilen, keine Aussage getroffen. Aus der Begründung des Urteils ergibt sich, daß insoweit eine Abweisung erfolgen sollte. Dazu wird ausgeführt, das von der Verklagten ohne Wissen des Klägers geführte Konto sei nicht in die Verteilung einbezogen worden, weil es nach den Aussagen ihrer Mutter keine ehelichen Gelder enthalte.

Die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Dazu wurde im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne nur eine Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen. Nach Aussagen der Mutter der Verklagten gehöre das umstrittene Konto jedoch nicht dazu. Es sei von der Zeugin eingerichtet worden, um die Verklagte im Fall ihres Ablebens materiell zu sichern. Die Zeugin habe ausdrücklich bestätigt, daß die Verklagte niemals über dieses Konto verfügt habe. Sie habe gelegentlich aus Gefälligkeit Einzahlungformulare ausgefüllt. Zweifel am Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage lägen nicht vor. Die Vermutung des Klägers, das umstrittene Konto enthalte eheliche Mittel, könne durch weitere Beweiserhebungen nicht geklärt werden. Im übrigen sei der Kläger im Eheverfahren nur von den von ihm kontrollierten Konten ausgegangen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Abweisung einer Berufung ohne mündliche Verhandlung (§ 157 Abs. 3 ZPO) kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn in erster Instanz alle für die Entscheidung notwendigen Umstände ausreichend geklärt sind, die rechtliche Beurteilung zu keinen wesentlichen Bedenken Anlaß gibt und in zweiter Instanz keine beachtlichen neuen Tatsachen vorgebracht wurden (vgl. OG, Urteile vom 7. September 1976 - 1 OFK 14/76 - [NJ 1976, Heft 24, S. 756]; vom 1. Juni 1976 - 1 OFK 7/76 - [NJ 1976, Heft 21, S. 658]; vom 16. Oktober 1979 - 3 OFK 35/79 - [NJ 1980, Heft 2, S. 88]). Ist — wie in vorliegender Sache — umstritten, ob eine Prozeßpartei während des Bestehens der Ehe ein Sparguthaben angelegt hat und ob es zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehört, ist es erforderlich, die Herkunft der Gelder und erforderlichenfalls ihre

Zweckbestimmung unter Beachtung der §§ 13 und 14 FGB exakt nachzuprüfen. Hierzu hat das Gericht alle Möglichkeiten der Sachaufklärung zu nutzen.

Liegen sachdienliche Beweisanträge einer Prozeßpartei vor, ist ihnen nachzugehen. Das ist insbesondere erforderlich, wenn durch bereits erhobene Beweise Widersprüche nicht geklärt werden konnten. Es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß weitere Beweiserhebungen die Behauptungen einer Prozeßpartei nicht „erhärten“ könnten, wie das Bezirksgericht darlegte.

Im bisherigen Verfahren wurde nachgewiesen, daß die Verklagte während der Ehe ohne Wissen des Klägers Konten anlegte und wieder auflöste. Das Bezirksgericht ist von den Aussagen der Mutter der Verklagten und der Aussage der Verklagten als Prozeßpartei ausgegangen. Die Auskunft der Sparkasse wurde hingegen unbeachtet gelassen.

Aus der Aussage der Zeugin ergibt sich, daß sie selbst vor etwa zehn Jahren (also etwa 1970) ein Konto auf den Namen der Verklagten eingerichtet, es im Jahre 1978 aufgelöst und es danach als ihr eigenes Sparkonto fortgeführt habe. Es habe eine Höhe von 60 000 M. Nach der Auskunft der Sparkasse hat hingegen die Verklagte — und nicht ihre Mutter — die drei genannten Konten eröffnet und die letzten beiden am 22. Februar 1978 bzw. 28. Oktober 1974 aufgelöst.

Es besteht also insoweit zwischen der Auskunft der Sparkasse und der Zeugenaussage ein erheblicher Widerspruch. Er wird auch nicht durch die Aussage der Verklagten, es seien gemeinsame Konten von ihr und ihrer Mutter gewesen, aufgehoben. Diesem Teil ihrer Aussage steht im weiteren die Erklärung entgegen, daß ihre Mutter sie von der Verfügung über das Sparkonto ausgeschlossen habe.

Schließlich blieb ungeklärt, aus welchen Mitteln die Einzahlungen auf die Konten erfolgten und welche Verfügungen vorgenommen wurden. Diese Widersprüche und Unklarheiten hätten für das Bezirksgericht Veranlassung sein sollen, über die Berufung zu verhandeln und die Sachaufklärung fortzuführen. Es durfte unter diesen Umständen nicht davon ausgehen, daß das jeweils ohne Wissen des Klägers von der Verklagten geführte Konto zweifelsfrei nicht zum ehelichen Vermögen zählte. Die vom Kläger wegen der offensichtlichen Widersprüche und Unklarheiten im Berufungsverfahren nochmals gestellten Beweisanträge zur Klärung der Umstände der Konteneröffnungen, der Herkunft der Geldmittel, der Umbuchungen von Konto zu Konto sowie der Nachprüfung, ob die Zeugin überhaupt in der Lage war, Summen in dieser Höhe zu sparen (eventuell durch Vernehmung ihres Ehemanns), durfte das Bezirksgericht nicht unbeachtet lassen. Voraussetzungen für eine Abweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung (§ 157 Abs. 3 ZPO) lagen bei der gegebenen Sachlage nicht vor.

§§ 86 Abs. 3, 159 Abs. 1 ZPO.

Es ist unzulässig, die mit dem Zivilprozeßrecht gesicherten Beschwerdemöglichkeiten des Schuldners einzuschränken (hier: weil die Vollstreckung bereits beendet war).

OG, Urteil vom 20. Januar 1981 - 3 OFK 42/80.

Der Schuldner ist der Gläubigerin zum Unterhalt verpflichtet. Da er nicht freiwillig gezahlt hat, wurde mit einer Anordnung gemäß § 99 ZPO ein Anspruch des Schuldners in Höhe des Unterhaltsrückstands von 4 815 M sowie der monatliche Unterhaltsbetrag in Höhe von 45 M gepfändet.

Gegen die Pfändungsanordnung erhob der Schuldner